

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 29.09.2020
Name Susanne Wühl
Durchwahl 0711 231-3252
Aktenzeichen 2-0141.5/16/8726
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Finanzen
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Ministerium für Soziales und Integration
Ministerium der Justiz und für Europa

Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Rombach CDU
- Auswirkungen und Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in
Baden-Württemberg
- Drucksache 16/8726
Ihr Schreiben vom 8. September 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Europa wie folgt:

1. *Welche Auswirkungen und Veränderungen hat die Umsetzung der DSGVO für den öffentlichen Dienst und die Verwaltung, öffentliche und private Unternehmen und Vereine in Baden-Württemberg seit ihrer Einführung im Mai 2018 mit sich gebracht?*

Zu 1.:

Die wesentlichen Pflichten und Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben bereits vor deren Geltung bestanden. Sie haben sich für private Unternehmen und Vereine aus dem Bundesdatenschutzgesetz, für die öffentliche Verwaltung aus dem Landesdatenschutzgesetz ergeben.

Die DSGVO führt die datenschutzrechtlichen Grundsätze als unmittelbar geltendes Recht ein; sie erlaubt aber auch die Fortgeltung bereichsspezifischer nationaler Vorschriften, sofern diese mit der DSGVO konform bzw. im Rahmen der Öffnungsklauseln der DSGVO zulässig sind.

Die DSGVO trifft vor allem folgende Neuerungen:

- Durch die DSGVO werden verstärkte Informationspflichten bei Erhebung der Daten (Datenschutzerklärung) über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung eingeführt.
- Behörden werden verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, während dies nach dem früheren Landesdatenschutzgesetz fakultativ war.
- Die Einhaltung des Datenschutzes ist umfassend zu dokumentieren.
- An Auftragsverarbeitungsverträge werden höhere Anforderungen gestellt.
- Datenpannen müssen, außer in Ausnahmefällen, der Datenschutzaufsicht gemeldet werden.
- Die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht wird gestärkt.
- Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können schärfer sanktioniert werden.

Die Einführung der DSGVO hat die Bedeutung des Datenschutzes in der behördlichen Wahrnehmung hervorgehoben. In allen Ressorts mussten Datenschutzerklärungen neu erarbeitet, Prozesse und Formulare, insbesondere solche zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen, an die DSGVO angepasst und die Maßnahmen dokumentiert werden. Dies betraf auch in besonderem Maß die Homepageauftritte. Bei jeder Einführung neuer Bürokommunikations-Anwendungen sowie der Beschaffung

muss ein besonderes Augenmerk auf datenschutzkonforme Ausstattung und Konfiguration sowie auf datensparsame Voreinstellungen gelegt werden. Nicht zuletzt galt es, die Beschäftigten vor allem zur Einführung der DSGVO vertiefend im Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren, zu beraten und fortzubilden.

Ressortspezifische Besonderheiten bestehen im Bereich der Justiz, da die DSGVO in der Strafjustiz keine Anwendung findet. Die justizielle Tätigkeit unterliegt nicht der Datenschutzaufsicht. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch tritt gegenüber Gerichten neben die bisherigen prozessrechtlichen Akten- und Auskunftsrechte.

Im Bereich der Schulen muss für jede Schule oder sonstige Einrichtung der Schulverwaltung ein Datenschutzbeauftragter, der die Schulen bei der Einhaltung des Datenschutzes unterstützt, ernannt werden. Die Schulverwaltung hält für die Schulen in jedem Staatlichen Schulamt und jedem Regierungspräsidium Personen vor, die von den Schulen als deren Datenschutzbeauftragte benannt werden können, sofern die Schule nicht aus ihren eigenen Reihen einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Ferner war die Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ sowie weiterer Verwaltungsvorschriften wie z.B. der Verwaltungsvorschrift „Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe“ erforderlich. Die Überarbeitung betraf außerdem die Anpassung von Merkblättern und Broschüren zum Datenschutz an Schulen und in Kindertageseinrichtungen.

2. *Welchen Aufwand verursacht die Umsetzung der DSGVO für den öffentlichen Dienst und die Verwaltung, öffentliche und private Unternehmen und Vereine?*

Zu 2.:

Datenschutz ist in den Behörden eine Querschnittsaufgabe, die alle Bereiche umfasst. Für die Behörden war zur Einführung der DSGVO der Aufwand an Recherche, Abstimmungen und Nachfragen zwischen den beteiligten Bereichen daher umfangreich. Hinzu kommt der administrative Aufwand für die Anpassung der notwendigen Dokumentationen (u. a. der Verzeichnisse für Verarbeitungstätigkeiten, Aktualisierung der Informationspflichten usw.), zielgruppenbezogene Informationen und Schulungen. Mittelfristig wird sich der Gesamtaufwand durch die erfolgten Umsetzungen verringern.

Bestimmte Zusatzaufwände, welche insbesondere im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Betroffenenrechte und allgemeiner datenschutzrechtlicher Pflichten einhergehen, werden bestehen bleiben und Personalkapazitäten weiter binden. Zu nennen sind hier insbesondere die Beantwortung von Auskunftsansprüchen.

Die Einführung der DSGVO im Unternehmen oder Verein war und ist mit Kosten verbunden. Die Kosten für die Unternehmen und Vereine können je nach Größe beträchtlich variieren. Sie sind des Weiteren abhängig davon, welche datenschutzrechtlichen Pflichten im Einzelfall bestehen, ob ein interner oder externer Datenschutzbeauftragter bestellt wird, wie das Personal geschult wird, welche Strukturen neu anzulegen sind. Die Einführungskosten haben vor allem kleine und mittlere Unternehmen und die Vereine belastet. Sie sind aber zumindest teilweise nur einmalig angefallen.

Die im Auftrag des Normenkontrollrats durch Prognose im Jahr 2019 erstellte Studie zur bürokratischen Belastung der Vereine gibt für diese eine durchschnittliche Belastung von etwa 2.700 Euro (entsprechend 110 Arbeitsstunden à 25 Euro) jährlich an.

3. Welche Kosten sind durch die Umsetzung der DSGVO seither dem Steuerzahler entstanden?

Zu 3.:

Im Urhaushalt 2020/2021 wurden Personal- und Sachmittel für neu anfallende Querschnittstätigkeiten berücksichtigt. Diese Mittel sind aus Effizienzgründen für folgende Themen gemeinsam vorgesehen: Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes, elektronische Akte, Open Data, Onlinezugangsgesetz, RePro (Restrukturierungsprojekt), DSGVO, Barrierefreiheit. Eine exakte Zuordnung der Mittel zu einem der Themen ist nicht möglich, sodass die konkreten Kosten, die auf die Umsetzung der DSGVO entfallen, nicht ermittelt werden können.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der DSGVO für den Landesbeauftragten für Datenschutz wurde insoweit das Querschnittsvotum ergänzt und in Kapitel 0103 "Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit" drei Neustellen aufgrund des Aufgabenzuwachses durch die DSGVO geschaffen. Diese haben eine Wertigkeit von A 14 (eine Stelle) und A 12 (zwei Stellen).

4. *Welche Vorgaben der DSGVO hält sie hinsichtlich des Ziels eines transparenten und verständlichen und zugleich effektiven Datenschutzes dennoch für verzichtbar?*

Zu 4.:

Die Vorgaben der DSGVO sind unmittelbar geltendes Recht. Sie können nur durch den europäischen Gesetzgeber geändert werden. Die Landesregierung hat sich im Vorfeld der Evaluierung der DSGVO durch die Europäische Kommission über den Bundesrat für Entlastungen der kleinen und mittleren Unternehmen eingesetzt. In der Entschließung des Bundesrates (vgl. Drs. 570/19) werden explizit Erleichterungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Vereine im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes gefordert. Gefordert werden z. B. vereinfachte Informationspflichten bei risikoarmen Verarbeitungsprozessen und die Erleichterung der Auftragsdatenverarbeitung sowie generell die Prüfung weiterer Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen im Besonderen im Hinblick auf Erwägungsgrund 13 der DSGVO, der die besondere Situation der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erwähnt. Erwähnung findet auch die Unsicherheit dieser Unternehmen im Hinblick auf die Verhängung von Geldbußen.

Die inzwischen erfolgte Evaluierung nimmt die Anliegen nach einer Änderung der DSGVO nicht auf. Die Europäische Kommission hält nach erst zwei Jahren Geltung der DSGVO endgültige Schlussfolgerungen in Bezug auf die Anwendung der DSGVO für zu früh. Insgesamt wird die DSGVO positiv bewertet und besonderer Wert auf die Einhaltung der DSGVO in allen Mitgliedstaaten, auch unter Androhung von Vertragsverletzungsverfahren, gelegt. Unterstützung der KMU bei der Anwendung der DSGVO durch die Datenschutzbehörden wird für sehr wichtig und zielführend angesehen (vgl. Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat v. 24.6.2020, COM(2020) 264 final).

5. *Inwieweit will sich die Landesregierung dort, wo der Bundesgesetzgeber über europäische Vorgaben hinausgegangen ist, auf Bundesebene für eine Gesetzesänderung einsetzen?*

Zu 5.:

Im Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU, das am 25. November 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, nahm der Gesetzgeber im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zwei Rechtsänderungen vor, die Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Vereine bewirkten.

In § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG wurde die maßgebliche Zahl ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigter Personen, ab der von dem Verantwortlichen ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, von zehn auf 20 angehoben. An dieser Rechtsänderung hat das Land Baden-Württemberg durch Anträge im Bundesrat mitgewirkt.

Geändert wurde außerdem § 26 Absatz 2 BDSG, in dem die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einwilligung im Beschäftigtenverhältnis geregelt werden. Statt der vorher vorgeschriebenen Regelform der schriftlichen Einwilligung kann diese nunmehr schriftlich oder elektronisch erfolgen. Damit werden keine Papierdokumente mehr verlangt und die Unternehmen werden entlastet.

Die Landesregierung sieht diese Rechtsänderungen als grundsätzlich geeignet an, um den Aufwand für kleinere und mittlere Unternehmen sowie Vereine bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu reduzieren.

Darüberhinausgehend wird derzeit kein Spielraum für Bundesratsinitiativen des Landes gesehen. Die Landesregierung hat sich jedoch und wird sich weiterhin für eine vereins- und unternehmensfreundliche Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen einsetzen.

6. Ist seit der Einführung der DSGVO ein höheres Maß an Datenschutz erreicht worden?

Zu 6.:

Die Frage kann grundsätzlich bejaht werden. Zusätzliche Informationen für Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der Informationspflichten der DSGVO sorgen für Transparenz und erlauben dem Einzelnen eine bessere Kontrolle über seine personenbezogenen Daten.

Im Bereich der Verwaltung wurden aber bereits vor der Geltung der DSGVO wirksame Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen. Dies gilt besonders für die Bereiche, in denen mit besonders sensiblen Daten gearbeitet wird, wie z. B. in den Finanzämtern, im Personalwesen, im Besoldungs- und Versorgungsbereich sowie bei der Statistik.

Für den entstehenden europäischen digitalen Binnenmarkt war die Einführung eines europaweit einheitlichen Datenschutzrechts ein wichtiger Schritt, da dies die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit im digitalen Bereich erleichtert. Auch weltweit erhalten EU-Standards ein höheres Gewicht; für europäische Unternehmen kann dies ein Wettbewerbsvorteil sein.

Bei der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung kommt dem Datenschutz, insbesondere der Gewährleistung der Transparenz, die durch die Betroffenenrechte der DSGVO gewährleistet wird, eine wesentliche Rolle zu.

7. *In welchem Ausmaß wurden Organisationen, Behörden, Vereine und Unternehmen in Baden-Württemberg bis dato wegen Datenschutzverstößen abgemahnt?*

Zu 7.:

Über das Ausmaß wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen durch Abmahnverbände oder Mitbewerber wegen Datenschutzverstößen liegen der Landesregierung keine Zahlen vor. Im Übrigen sind sich die Gerichte bisher nicht einig, ob und inwieweit Datenschutzverstöße von Unternehmen abgemahnt werden können. Eine höchstrichterliche Entscheidung ist bisher nicht ergangen.

In der DSGVO findet der Begriff „Abmahnung“ keine Entsprechung. Artikel 58 Absatz 2 DSGVO bestimmt die Maßnahmenbefugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden. Von diesen hat der LfDI gegenüber privaten Stellen bisher in zwei Fällen Gebrauch gemacht und Verwarnungen in der Form des Verwaltungsakts ausgesprochen. In einem weiteren Fall wurde einem Unternehmen die Überwachung seiner Beschäftigten mittels Kameras (Videoüberwachung) untersagt.

- 8.** *Wie viele gerichtliche Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit Datenschutzverstößen wurden seit Inkrafttreten der DSGVO durchgeführt unter Angabe, wie oft die Ausgangsentscheidung durch das Gericht aufgehoben oder abgeändert wurde?*

Zu 8.:

Geldbußen können von der Datenschutzaufsichtsbehörde gegenüber nichtöffentlichen Stellen verhängt werden. Laut Mitteilung des LfDI fand die gerichtliche Überprüfung eines Bußgeldbescheids in einem einzigen Fall statt. Der Bußgeldbescheid wurde dem Grunde nach bestätigt; das Gericht reduzierte allerdings die Höhe des verhängten Bußgelds.

- 9.** *Inwieweit werden Angebote der Beratung durch Datenschutzbeauftragte genutzt?*

Zu 9.:

Jede Behörde bestimmt die für den Datenschutz zuständigen Ansprechpersonen. Diese können die jeweiligen Datenschutzbeauftragten sein oder auch, falls es die Größe der Behörde erfordert, in den einzelnen Abteilungen etablierte Ansprechpartner.

Die Beratungsangebote werden gerne angenommen. Sie können auch den technischen Datenschutz betreffen. Von den Datenschutzbeauftragten durchgeführte oder organisierte Schulungsveranstaltungen für die Beschäftigten finden erfolgreich statt.

Mittlerweile sind die Anpassungen durch die DSGVO in die gewohnten Arbeitsabläufe integriert, so dass sich die Rückfragen bei den Datenschutzbeauftragten insbesondere auf komplexe Sachverhalte oder Einzelfälle beschränken. So können im Besonderen die Digitalisierung, Beschaffungsmaßnahmen oder Forschungsprojekte, aber auch die Studierenden-, die Schul- oder die Personalverwaltung und die Umweltverwaltung verstärkte Beratung benötigen.

Auch das Beratungsangebot des LfDI wird für Schulungsveranstaltungen, die Beantwortung konkreter datenschutzrechtlicher Fragen und Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten bei Bedarf gerne in Anspruch genommen.

10. *Inwieweit orientiert sich die Landesregierung an den Vorschlägen des Normenkontrollrats in Bezug auf die DSGVO?*

Zu 10.:

Der Normenkontrollrat hat Vorschläge zur Entlastung der Vereine vorgelegt.

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Normenkontrollrats, dass den Vereinen mit Beratung weitergeholfen werden kann. Die Landesregierung achtet hierbei die landesgesetzliche Kompetenzverteilung, die dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in seiner Eigenschaft als unabhängige Datenschutz-Aufsichtsbehörde die Beratungsaufgabe zuweist. Die Vereine finden dort Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der DSGVO. Eine Vielzahl von Informationen zum Thema stellt der LfDI auf seiner Internetseite zur Verfügung. Die Landesregierung geht davon aus, dass das vom LfDI eingerichtete Bildungszentrum Datenschutz mit seinem Schulungs- und Beratungsangebot auch den Vereinen zugutekommen wird.

Nicht möglich ist es im Hinblick auf die Unabhängigkeit des LfDI, den Vollzug der DSGVO zu regeln oder diesbezügliche Vorgaben zu treffen. Jedoch können bei einer Ehrenamtsbeauftragten oder einem Ehrenamtsbeauftragten als Ansprechperson für die Vereine Informationen gebündelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Andreas Schütze
Amtschef